



STATUTEN, GÜLTIG AB 7. DEZEMBER 2019

I Name, Sitz, Zweck, Haftung

Art. 1: Name, Sitz

Die Switzerland Cycling Unit, nachfolgend Verein oder SCU genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die SCU ist politisch und konfessionell neutral. Ihr Sitz ist auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Bern.

Art. 2: Zweck

Die SCU bezweckt die Pflege und Förderung des Rennsports, insbesondere des Breiten- und des Leistungssports gemäss dem Vereinsleitbild, des Vereinslebens und der kameradschaftlichen Beziehungen unter den Vereinsmitglieder.

Die Disziplinen des Radsports sind Strassenrennen, Zeitfahren, Bahnfahren und Querfeldein, sowohl in Einzel- als auch Mannschaftswertung.

Art. 3: Ethik-Charta im Sport

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten der SCU. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt, welche integrierenden Bestandteil der vorliegenden Statuten bilden. Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport. Anhang 2: Sport rauchfrei.

Art. 4: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die SCU haftet nicht für Unfälle; die ausreichende Versicherung ist Sache jedes Sporttreibenden.

Art. 5: Mitgliedschaft bei Swiss Cycling

Die Switzerland Cycling Unit ist Mitglied von Swiss Cycling und vom Kantonalverband Swiss Cycling Kanton Bern.

II Mitgliedschaft

Art. 6: Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen, welche in folgende Mitgliederkategorien eingeteilt sind:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Aktivmitglieder
- d) Passivmitglieder und Supporter
- e) Sponsoren (juristische Personen)

ad. a+b Zum Ehrenmitglied bzw. zum Freimitglied kann von der Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein ausserordentlich bzw. besonders verdient gemacht hat; zur Ernennung ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

ad. c Aktive sind Athletinnen und Athleten mit einer Lizenz von Swiss Cycling oder eines anderen nationalen Radsportverbands, die der Leistungssport- oder der Breitensportgruppe angehören.

ad. d Passivmitglieder und Supporter können Personen werden, die die Ziele und Bestrebungen des Vereins unterstützen.

Art. 7: Beitritt

Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Minderjährige bis 18 Jahre bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Art. 8: Übertritt

Der Übertritt von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist jederzeit und umgekehrt **auf Ende des Vereinsjahrs** möglich.

Art. 9: Austritt

Der freiwillige Austritt kann **nur auf Ende des Vereinsjahres** erfolgen. Die Austrittserklärung ist bis 30. November schriftlich (Datum des Poststempels) oder per Email auf info@cyclingunit.ch einzureichen. Für Kündigungen per Email muss eine Bestätigung vor dem 31. Dezember vorliegen.

Art. 10: Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt insbesondere dann, wenn ein Mitglied

- die Statuten oder Beschlüsse in grober Weise verletzt
- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der SCU schädigt
- Entscheide im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft können an die nächste Hauptversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig. Der Vorstand kann das Mitglied für die Dauer des Verfahrens vom Trainingsbetrieb ausschliessen. Im Übrigen kommt einer solchen Beschwerde aufschiebende Wirkung zu.

Art. 11: Mitgliedschaft bei Swiss Cycling

Die Mitgliedschaft bei der SCU beinhaltet gemäss Beschluss der Swiss Cycling Delegiertenversammlung von 2013 ebenfalls die Einzelmitgliedschaft bei Swiss Cycling:

- SCU Aktivmitglieder sind ebenfalls Aktivmitglieder bei Swiss Cycling
- Alle anderen SCU Mitglieder sind entweder Aktiv- oder Passivmitglied bei Swiss Cycling
- Dies gilt nicht für juristische Personen respektive ihre Vertreter.

Art. 12: Nutzung der Adressen zu Marketingzwecken

Die Adressen der Mitglieder bzw. deren erziehungsberechtigten Vertreter können von der SCU zu Marketingzwecken verwendet werden, sofern:

- Es sich um die Vermarktung klubeigener Angebote handelt.
- Dies in Zusammenarbeit mit Partnern, insbesondere Sponsoren, erfolgt und dem Gesamtverein daraus ein finanzieller Vorteil entsteht.
- Das Mitglied nicht von seinem Recht auf Ablehnung im Zuge der jeweiligen Kampagne oder gegenüber dem jeweiligen Partner schriftlich Gebrauch macht.

III Organe

Art. 13: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 14: Befugnisse der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschliesst endgültig über alle Vereinsangelegenheiten, soweit dieselben nicht durch die vorliegenden Statuten anderen Organen übertragen werden. Bei **Wahlen** gilt im **ersten Wahlgang** das **absolute Mehr** der anwesenden Stimmen. Im **zweiten Wahlgang** gilt das **relative Mehr** der abgegebenen Stimmen. Revidierte Statuten treten in Kraft, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gutgeheissen wurden.

Art. 15: Vereinsjahr, ordentliche Hauptversammlung

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Im Monat Februar oder März findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Diese ist **20 Tage** vorher durch den Vorstand einzuberufen.

Art. 16: Traktandenliste Hauptversammlung

Die Traktandenliste der Hauptversammlung ist vom Vorstand vorzubereiten. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis spätestens **10 Tage** vor der Hauptversammlung beim Vorstand eigene Anträge schriftlich einzureichen.

Art. 17: Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt an der Hauptversammlung sind:

- jedes Mitglied, welches das 16. Altersjahr erreicht hat;
- der bzw. ein Inhaber der elterlichen Gewalt von Mitgliedern, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Zwei und mehr Stimmen pro Person sind nicht möglich;
- Personen, die eine juristische Person vertreten, haben ein Stimmrecht. Jede weitere Stellvertretung ist nicht zulässig.
- Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kein Stimm- und/oder Wahlrecht hat wer als SCU-Kreditor im Zahlungsrückstand ist oder gegen wen ein Ausschlussverfahren hängig ist.

Art. 18: Protokoll

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen und der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Art. 19: Wahlen

Die Hauptversammlung wählt **für die Dauer von 2 Jahren**

- den Präsidenten / die Präsidentin
- die übrigen Vorstandsmitglieder
- Die jeweilige Versammlung beschliesst darüber, ob offen oder in geheimer Abstimmung gewählt werden soll. Hauptamtlich angestellte Mitarbeiter können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art. 20: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern, nämlich:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Finanzchef
- dem Sportchef
- dem Sekretär

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 21: Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt in regelmässigen Abständen auf Einladung des Präsidenten oder b. Bedarf auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern zusammen. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das elektronisch oder physisch aufzubewahren ist.

Art. 22: Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des SCU. Er ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

- Festlegen der aus Zweck und Aufgaben abzuleitenden Aktivitäten (Art. 2 dieser Statuten)
- Beschlussfassung über Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung, einschliesslich der Verabschiedung von Strategien
- Bei Bedarf: Benennung der Mitglieder von Kommissionen und von Verantwortlichen eines SCU-Geschäftsbereichs
- Festlegen der Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Vorstands
- Bezeichnung der für den Verein zur Unterschrift berechtigten Personen
- Entscheid über strategische Geschäfte
- Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Vereinen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Treten während des Geschäftsjahres im Vorstand Vakanz auf, so kann er sich bis zur nächsten zuständigen Versammlung selbst ergänzen.

Art. 23: Kommissionen

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Kommissionen übertragen. In die Kommissionen können auch Personen ausserhalb des Vorstands Einsitz nehmen. Der Vorstand regelt Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen.

Art. 24: Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zeitgerecht zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist sowie allen Mitgliedern ein Beschlussentwurf zugesandt wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder diesem innerhalb der gesetzten Frist in einem schriftlichen Verfahren zustimmen.

Art. 25: Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren sowie ein weiteres Mitglied als Ersatz. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie führen eine Laienrevision durch und erstatten Bericht an die Hauptversammlung und den Vorstand.

Können an der Hauptversammlung nicht zwei Revisoren gewählt werden, bestimmt der Vorstand eine Revisionsstelle. Diese Revisionsstelle verfügt über eine Zulassung bei der Revisionsaufsichtsbehörde. Sie führt eine Eingeschränkte Revision durch und erstattet gemäss Standard zur Eingeschränkten Revision Bericht

Art. 26: Ausserordentliche Hauptversammlung

Auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder muss eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Das entsprechende Begehren ist mit den begründeten Anträgen und mit den Unterschriften der Antragsteller versehen dem Vorstand schriftlich einzureichen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung durchgeführt werden.

IV Finanzielles

Art. 27: Mittel

Die SCU finanziert seine Aktivitäten insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus den Kursangeboten und Veranstaltungen
- Einnahmen aus dem Sponsoring
- Zuwendungen von Gönnern
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Beiträge und Subventionen öffentlich-rechtlicher und privater Institutionen

Art. 28: Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge werden für jedes Vereinsjahr durch die ordentliche Hauptversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied, das nach dem 30. November den Austritt erklärt, schuldet für das folgende Vereinsjahr den vollen Jahresbeitrag. Mitglieder, die dem Verein unterjährig beitreten, bezahlen den anteilmässigen Jahresbeitrag für die verbleibenden Quartale.

In Jahren mit mehr als vierteljährlichen Unterbrüchen der sportlichen Tätigkeit (Rekrutenschule, Beförderungsdienste, Auslandsaufenthalte) bezahlt ein Aktivmitglied nur die Hälfte seines Jahresbeitrages.

Keine oder reduzierte Mitgliederbeiträge bezahlen:

- Ehren- und Freimitglieder
- Vorstandsmitglieder

V Verschiedenes

Art. 29: Informationsorgan

Offizielles Informationsorgan der Switzerland Cycling Unit ist die Homepage der SCU (www.cyclingunit.ch)

Art. 30: Auflösung

Zur Auflösung des Vereins oder für die Fusion mit einem andern Verein ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nach Art. 14 erforderlich. Im Falle einer Auflösung des Vereins beschliesst die letzte Hauptversammlung über die Verwendung der vorhandenen Aktiven.

VI Schlussbestimmungen

Art. 31: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 07.12.2019 genehmigt

VII Anhang

Die nachfolgenden Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1. Gleichbehandlung für alle!** Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!** Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!** Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!** Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!** Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!** Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
- 7. Absage an Doping und Suchtmittel!** Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet: Wettkämpfe, Sitzungen (inkl. HV) sowie spezielle Anlässe (z.B. Sportlerehrungen, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).